

Ergänzende Bedingungen

für die Fernwärme (Vertrieb)

der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG (SWP)

Gültig ab 01.01.2026

- für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)
- für sonstige Entgelte für Produkte und Leistungen.

I. Belieferung mit Fernwärme

Die unter dieser Ziffer geregelten allgemeinen Bedingungen gelten für den Bereich der Belieferung des Kunden mit Fernwärme durch die SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG.

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten gemäß § 15 AVBFernwärmeV

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so hat er dies dem Versorgungsunternehmen 8 Wochen vor Inbetriebnahme in Textform mitzuteilen. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an das Versorgungsunternehmen zu wenden. Das Versorgungsunternehmen behält sich in Einzelfällen vor, die beabsichtigte Änderung des Kunden abzulehnen, soweit dies erforderlich ist, um Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens oder Dritter zu vermeiden.

2. Ablesung gemäß § 20 AVBFernwärmeV

- 2.1. Zum Zwecke der Abrechnung oder bei einem sonstigen berechtigten Interesse an einer Überprüfung der Ablesung hat das Versorgungsunternehmen das Recht, die Ablesung der Verbrauchswerte selbst durchzuführen. Das Versorgungsunternehmen hat aber auch das Recht zu bestimmen, dass der Kunde die Messeinrichtungen selbst abzulesen hat.
- 2.2. Das Versorgungsunternehmen schätzt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden, wenn der Zutritt zum Zwecke der Ablesung vom Kunden verweigert oder eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vorgenommen wurde.

3. Abrechnung und Abschlagszahlung gemäß §§ 24,25 AVBFernwärmeV

- 3.1. Die Abrechnung des Verbrauchs von Fernwärme erfolgt grundsätzlich einmal pro Jahr (Jahresverbrauchsabrechnung). Das Versorgungsunternehmen erhebt in diesem Fall 11 monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch auf Basis von Vorjahreswerten geschätzt. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen.
- 3.2. Auf Wunsch des Kunden wird der Verbrauch von Fernwärme vom Versorgungsunternehmen monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet (unterjährige Abrechnung). Hierüber ist mit dem Versorgungsunternehmen nach Maßgabe der Ziffern 3.2.1 bis 3.2.2 eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.
 - 3.2.1. Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
 - 3.2.2. Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist dem Versorgungsunternehmen vom Kunden in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:

- die Angaben zum Kunden (Firma, Vor- und Zuname, Adresse, Kundennummer, Abnahmestelle),
- die Zählernummer(n),
- falls der Messstellenbetrieb und / oder die Messung auf Wunsch des Kunden durch einen Dritten durchgeführt wird, die Angaben zum Messstellenbetreiber und ggf. zum Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse),
- der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich),
- das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung.

3.3. Im Falle einer Jahresverbrauchsabrechnung gem. Ziffer 3.1 Satz 1 wird der Verbrauch des Kunden jährlich festgestellt und abgerechnet.

3.4. Nach Erstellung der Abrechnung wird die Differenz zwischen den vom Kunden geleisteten Abschlagszahlungen und dem Entgelt für den tatsächlichen während des abrechnungstechnisch relevanten Zeitraums angefallenen Verbrauch berechnet und durch den Kunden bzw. das Versorgungsunternehmen vergütet.

4. Zahlungsweise

Rechnungen sind im Rahmen eines Lastschriftinzuges zu begleichen. Bei Vertragsschluss hat der Kunde ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Bei Bedarf kann im Einzelfall eine abweichende Zahlungsweise vereinbart werden.

5. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 27 AVBFernwärmeV

- 5.1. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Versorgungsunternehmen.
- 5.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Versorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- 5.3. Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an das Versorgungsunternehmen zu erstatten.

6. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33 AVBFernwärmeV

- 6.1. Die Kosten aufgrund der Unterbrechung und der Wiederherstellung der allgemeinen Versorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 6.2. Die Wiederherstellung der allgemeinen Versorgung wird vom Versorgungsunternehmen von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
- 6.3. Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann das Versorgungsunternehmen die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

II. Sonstige Leistungen der SWP

Folgende Zusatzleistungen werden den Kunden der SWP gegen ein zusätzliches Entgelt angeboten:

- Abrechnung zum Wunschtermin bei Jahresverbrauchsabrechnung gem. Ziffer I 3.1 Satz 1,
- Zwischenabrechnung,
- gewünschte SWP Vor-Ort-Ablesung,
- Korrekturrechnung auf Kundenwunsch oder verursacht durch den Kunden,
- Dokumentenkopien (Rechnungen und sonstige Dokumente).

Sofern der Kunde diese Leistungen in Anspruch nimmt, sind diese vom Kunden gem. Preisblatt (Anlage 1) zu vergüten.

III. Schlussbestimmungen

1. Steuern und Abgaben

Wird die Wärmeerzeugung, der Wärmebezug, die Wärmefortleitung oder der Wärmeverkauf nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in den vorstehenden Ziffern nicht genannten Abgaben, Umlagen, Steuern, Entgelten oder vergleichbaren hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastungen belegt, erhöht sich der vom Kunden an die SWP zu zahlende Preis (netto) um die sich insoweit auf Seiten der SWP anfallenden Mehrkosten in der jeweiligen Höhe. Negative Abgaben, Umlagen, Steuern, Entgelte oder sonstige Belastungen führen zu einer entsprechenden Reduzierung des Preises. Eine Weiterberechnung gegenüber dem Kunden erfolgt nicht, soweit die anfallenden Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss für die SWP konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung gegenüber dem Kunden entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist zudem auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung an den Kunden erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten auf Seiten der SWP. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung in Textform informiert.

Den von den SWP auf der Grundlage dieser Ergänzenden Bedingungen geltend gemachten Kosten ist die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzuzurechnen. Hiervon ausgenommen sind die Kosten für den Zahlungsverzug.

2. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 05.02.2023 in Kraft.

3. Änderungen

Die Ergänzenden Bedingungen des Versorgungsunternehmens und die Preise können durch das Versorgungsunternehmen mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe werden die Änderungen oder Ergänzungen zum Vertragsinhalt des Fernwärmeversorgungsvertrages und ergänzen insoweit die Regelungen der AVBFernwärmeV.

Anlage 1.

Preisblatt

Der Ergänzenden Bedingungen für Fernwärme (Vertrieb)
der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG (SWP)
Gültig ab 01.01.2026

Zahlung und Verzug		netto	brutto
Mahnung*	€	2,00	
Rücklastschrift	€	Kosten des Kreditinstituts	
Adressrecherche	€	Kosten der zuständigen Auskunftsstelle	
Kosten der Unterbrechung der Versorgung Für die Unterbrechung bzw. den Versuch der Unterbrechung der Versorgung nach Sperrankündigung und für die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden in Rechnung gestellt:			
Die vom Netzbetreiber berechneten Kosten		Siehe Ergänzende Bedingungen des zuständigen Netzbetreibers	
Aufwandspauschale für die Vorbereitung der Unterbrechung / Versuch der Unterbrechung *	€	50,00	
Aufwandspauschale für die Vorbereitung der Wiederherstellung	€	20,00	23,80
Bearbeitungsgebühr für Ratenzahlungsvereinbarung	€	21,01	25,00
Zusatzleistungen			
Abrechnung zum Wunschtermin	€	29,41	35,00
unterjährige Abrechnung in Papierform	€	29,41	35,00
Gewünschte SWP Vor-Ort-Ablesung	€	54,62	65,00
Korrekturrechnung verursacht durch den Kunden	€	25,21	30,00
Dokumentenkopien (Rechnungen und sonstige Dokumente)	€	4,20	5,00
Gesonderte Einzelabrechnung pro Energieart	€	29,41	35,00

Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.